

Kantonale Kulturförderung

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Kantons Zug an Institutionen, Vereine und Einzelpersonen für kulturelle Veranstaltungen und Projekte

1. Zweck

Der Kanton Zug fördert das künstlerische Schaffen im Kanton. Die Ziele der Kulturförderung sind 1.) gute Rahmenbedingungen für das Kunstschaffen zu ermöglichen, 2.) die kulturelle Vielfalt zu pflegen und 3.) eine breite Teilhabe am kulturellen Leben zu gewährleisten. Gefördert werden Bildende und Angewandte Kunst, Film, Literatur/Publikationen, Musik, Tanz, Theater, Volkskultur, Kulturvermittlung und Spartenübergreifendes.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Gesuchswesen. Weitere Förderinstrumente wie Atelierstipendien, das Reisestipendium «Atelier Flex», das «Zuger Werkjahr» und die «Zuger Förderbeiträge» sowie die Kantonale Kunstsammlung verfügen über separate Richtlinien.

2. Allgemeine Voraussetzungen (vgl. auch die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter)

Für eine Unterstützung durch die Kantonale Kulturförderung wird vorausgesetzt, dass das Vorhaben

- einen klaren Zuger Bezug hat
- eine kantonale Ausstrahlung aufweist
- öffentlich zugänglich ist
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird. So werden Vereins- und Gemeindegelände sowie Beiträge an Veranstaltungstechnik nur subventioniert, wenn die Standortgemeinde ebenfalls einen Beitrag ausrichtet

3. Allgemeine Eingrenzungen (vgl. auch die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter)

Nicht unterstützt werden:

- Kommerzielle Veranstaltungen
- Rein gemeindliche Veranstaltungen (Fasnacht, Bundesfeiern, Märkte, Quartier- und Dorfeste, Neujahrsempfänge etc.)
- Veranstaltungen und Projekte von kirchlichen Institutionen, welche Teil des kirchlichen Grundauftrags bzw. des Gottesdienstes sind
- Veranstaltungen oder Projekte von Schulen, welche Teil des schulischen Grundauftrags sind
- Projekte, die in Aus- oder Weiterbildungen entstehen, z.B. Diplom- oder Maturaarbeiten
- Aus- und Weiterbildungsangebote, Kongresse, Symposien, Tagungen
- Projekte, die bereits über die Kulturprogramme der Gemeinden subventioniert werden
- Benefizveranstaltungen
- Castingformate mit Publikumsvoting

4. Verfahren und Termine

Über die Gewährung von Beiträgen bis zu 20 000 Franken entscheidet die Direktion für Bildung und Kultur auf Antrag der Kulturkommission des Kantons Zug. Über die Gewährung von Beiträgen über 20 000 Franken entscheidet der Regierungsrat auf Empfehlung der Kulturkommission des Kantons Zug und Antrag der Direktion für Bildung und Kultur. Die Kulturkommission tagt sechsmal im Jahr; die Termine sind im Internet unter www.zug.ch/kultur vermerkt.

5. Formelle Kriterien für die Einreichung von Gesuchen

- Gesuche sind mit allen nötigen Unterlagen (vgl. dazu die jeweiligen spartenspezifischen Merkblätter) spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Kulturkommission beim Amt für Kultur einzureichen. Fehlen wichtige Unterlagen, wird das Gesuch nicht behandelt
- Es können nur Projekte behandelt werden, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Sitzungstermins noch nicht durchgeführt wurden
- die Gesuche sind per Post inkl. ausgefülltem Deckblatt einzureichen an: Amt für Kultur des Kantons Zug, Baarerstrasse 19, 6300 Zug

6. Auszahlung der gesprochenen Beiträge

Der Beitrag wird nach Vorliegen eines Einzahlungsscheins oder der IBAN-Nr., mit Namen der Bank sowie Namen und Adresse des Kontoinhabers ausbezahlt. Beiträge für Tonträger und Publikationen werden nach Erhalt der Belegexemplare ausbezahlt. Jahresbeiträge werden nach Vorliegen von Jahresbericht, Jahresabrechnung, Bilanz, Programm-Entwurf und Budget überwiesen. Defizitdeckungsgarantien werden innert Halbjahresfrist nach Vorliegen der Abrechnung mit ausgewiesenem Defizit ausbezahlt.

7. Nennung der Unterstützung

Die Unterstützung des Kantons Zug ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Auflageblätter, Flyer, Plakate, Programme, Website etc.) mit dem Logo des Kantons Zug zu erwähnen: www.zg.ch/kultur

Anhänge:

- Merkblatt Bildende und Angewandte Kunst
- Merkblatt Literatur und Publikationen
- Merkblatt Musik
- Merkblatt Tanz/Theater
- Merkblatt Volkskultur
- Merkblatt Spartenübergreifendes
- Merkblatt Vermittlung und kulturelle Teilhabe
- Richtlinien für die professionelle Filmförderung des Kantons Zug

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens
Zug, Juni 2018

Stephan Schleiss, Präsident



Regula Ernst



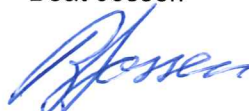
Dr. Beat Sieber



Marianne Aepli



Beat Jossen



Othmar Bucheli Twerenbold



Sabine Sauter

